Deutsches Aktieninstitut
70 Jahre Kapital. Markt. Kompetenz.

# EU-Bankenpaket im Trilog

Zielgenauere Definitionen zur Vermeidung unintendierter negativer Konsequenzen bei nichtfinanziellen Unternehmen

Positionspapier des Deutschen Aktieninstituts für die Trilogie zum EU-Bankenpaket, 17. März 2023

# Einleitung

Mit dem Bankenpaket sollen die verbleibenden Teile der 3. Baseler Eigenmittelübereinkünfte in europäisches Recht übertragen werden. Das Deutsche Aktieninstitut hat den bisherigen legislativen Prozess aus Sicht der nichtfinanziellen Unternehmen verfolgt, damit die neuen Regelungen die besonderen Wirtschaftsstrukturen bestmöglich berücksichtigen und keine unintendierten negativen Auswirkungen in der Realwirtschaft entstehen.

Zu Beginn der Triloge geben wir mit diesem Positionspapier eine Einschätzung zu den Punkten des Gesamtpaketes, die wir auch in früheren Positionspapieren kommentiert haben.

# 1 Allgemeine Bewertung

Sowohl die EU-Kommission, als auch der Rat der EU und das Europäische Parlament haben dabei viele unserer Bedenken aufgegriffen und berücksichtigt, schaffen aber in einem wichtigen Punkt neue Unsicherheiten für die nichtfinanziellen Unternehmen.

So begrüßen wir insbesondere:

- … dass die Ausnahme für die Eigenmittelunterlegung von CVA-Risiken aus Derivaten mit nicht-finanziellen Unternehmen nach Art. 382 (4) CRR erhalten werden soll. Dies erleichtert das Management von Währungs-, Zins- und Rohstoffpreisrisiken der international stark verflochtenen Wirtschaft.

- … dass für den sogenannten Alpha-Faktor des Standardansatzes für die Bemessung von Gegenparteirisiken (SA-CCR) nach Art. 465 (4) CRR eine Übergangfrist bis 2029 in allen drei Verhandlungspositionen enthalten ist. Auch dies erleichtert das Risikomanagement und schafft Zeit für eine sorgfältige Analyse, welcher Alpha-Faktor dauerhaft angemessen ist – auch im internationalen Vergleich.

- … dass für Kredite an Unternehmen ohne Rating für eine Übergangsphase bis Ende 2031 niedrigere Risikogewichte gelten sollen (Art 465 (3) CRR). Dies berücksichtigt, dass ein hoher Anteil europäischer Unternehmen nicht über ein Rating verfügt und gibt ebenfalls Zeit, Entwicklungen am Rating- und Kreditmarkt sorgsam zu beobachten.

- … dass sowohl der Rat als auch das Europäische Parlament beim aktuellen Risikogewicht von 20 Prozent bleiben wollen (Art. 111 i.V.m. mit den Anhängen). Dies berücksichtigt den geringen Risikocharakter der entsprechenden Instrumente sowie deren hohe Bedeutung für die international verflochtene europäische Wirtschaft.

Allerdings sollte die Definition von „ancillary services undertaking" zielgenauer sein, da der bisherige Vorschlage neue Unsicherheiten schafft, was wir im folgenden erläutern.

## 2 Zielgenauere Defintion von „ancillary services undertaking"

Negative Auswirkungen auf nichtfinanzielle Unternehmen drohen durch die geplanten erheblichen Ausweitungen zentraler Definitionen der CRR – insbesondere von Art. 4 Abs. 1 Nr. (18) (ancillary services undertaking) und Art. 4 Abs. 1 Nr. (20) (financial holding company).

Insbesondere die Ausweitung der Begrifflichkeiten von „ancillary services undertaking" kann dazu führen, dass Unternehmen der Realwirtschaft zu einer „financial holding company" werden, obwohl das Geschäftsmodell der betreffenden Unternehmen klar in der Produktion von Gütern und deren Verkauf besteht.

Das ist sicher nicht die Intention.

Denn Erwägungsgrund (42) gibt zu erkennen, dass es der Legislative darum geht, Umgehungstatbestände zu erfassen und generell die Klarheit der Definitionen zu erhöhen. Die Definition von „ancillary services undertaking" wird aber nicht klarer, sondern unklarer und gleichzeitig fast beliebig weit, so dass nicht nur Umgehungstatbestände erfasst werden, sondern im Geschäft nichtfinanzieller Unternehmen völlig übliche Vertragskonstellationen.

Wir unterstützen deshalb in jedem Fall den Vorschlag des Rates zur Ergänzung von Art. 4 Abs. 1 Nr. (20). Die Ergänzung gibt den Aufsichtsbehörden in Art. 4 Abs. 1 Nr. (20) wenigstens Spielraum, bei der Einordnung einer Unternehmensgruppe der Gesamtsituation Rechnung zu tragen, indem einzelne Indikatoren keine Berücksichtigung finden können. Diese Ergänzung sollte deshalb in jedem Fall auch im finalen Text enthalten sein.

Das genügt aus unserer Sicht aber noch nicht, um unintendierte Nebenwirkungen für die nichtfinanziellen Unternehmen zu begrenzen. Dazu muss auch Art. 4 Abs. 1 Nr. (18) deutlich sachgerechter gefasst werden. Mindestens sollten dabei folgende Änderungen an den jetzt vorliegenden Texten vorgenommen werden:

### 1) Streichung von operational leasing in Art. 4 Abs. 1 Nr. (18) lit. b)

Operational leasing hat anders als das Finanzierungsleasing keinen Finanzierungsbezug, sondern ist letztlich eine Form der Entgeltzahlung für die Überlassung eines Gegenstands zur Nutzung auf Zeit (ähnlich der Miete). Schon deshalb ist es zweifelhaft, warum es überhaupt in einem Katalog erfasst wird, der ausweislich der Begründung der Eindämmung von Umgehungs- und Ausweichtatbeständen dienen soll.

Operational Leasing hat für das Geschäft von nichtfinanziellen Unternehmen zudem schon jetzt eine erhebliche Bedeutung

Geschäftsmodelle, die auf der Grundlage „Nutzungsüberlassung statt Kauf“ (so genannte pay-per-use-Modelle) beruhen, werden in einigen Bereichen in Zukunft sogar zunehmen, weil sich Nutzungsgewohnheiten der Menschen verändern. Es ist offensichtlich, dass zum Beispiel Car-Sharing- oder Auto-Abo-Modelle keine Umgehungsgeschäfte bilden. Wir gehen deshalb davon aus, dass diese nicht erfasst werden sollen. Eine Einordnung als „financial holding company“ auf dieser Grundlage würde damit klar über das Ziel der Norm hinausschießen. Das sollte verhindert werden. Das „operative leasing“ sollte deshalb aus dem Katalog von Nebenleistungen gestrichen werden.

## 2) Klarstellung in Erwägungsgrund (42)

Nach Erwägungsgrund (42) will die Legislative mit der Ausweitung der Begrifflichkeiten möglichen Umgehungstatbestände schließen. Durch die Weite der Norm fallen aber Umstände formal in den Anwendungsbereich, die ganz sicher keine Umgehungstatbestände sind. Das o.g. operational leasing ist dabei nur ein, aber ein besonders prominentes Beispiel.

Wenn es nicht die Absicht ist, dass nichtfinanzielle Unternehmen aus solchen formalen Gründen zu einer „financial holding company“ werden können, sollte dies in einem Erwägungsgrund auch klargestellt werden. Dieser könnte in etwa folgende Form haben: “Industrial groups whose core business is to manufacture and / or distribute goods and services and whose financial services activities support such core business shall not be in the scope of Art. 4 para 1 point (18). There is still no intention to extend the scope of financial regulation to those non-financial groups, if the focus of activities is in the industrial sector.”

## Kontakt

Dr. Gerrit Fey
Leiter Fachbereich Kapitalmärkte
Telefon +49 69 92915-41
fey@dai.de

Zelda Bank
Referentin EU-Verbindungsbüro
Telefon +32 2 7894102
bank@dai.de

Büro Frankfurt:
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main

EU-Verbindungsbüro:
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Rue Marie de Bourgogne 58
1000 Brüssel

Hauptstadtbüro:
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Alte Potsdamer Straße 5, Haus Huth
10785 Berlin

Lobbyregister Deutscher Bundestag: R000613
EU-Transparenzregister: 38064081304-25
www.dai.de

*Das Deutsche Aktieninstitut setzt sich für einen starken Kapitalmarkt ein, damit sich Unternehmen gut finanzieren und ihren Beitrag zum Wohlstand der Gesellschaft leisten können.*

*Unsere Mitgliedsunternehmen repräsentieren über 85 Prozent der Marktkapitalisierung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften. Wir vertreten sie im Dialog mit der Politik und bringen ihre Positionen über unser Hauptstadtbüro in Berlin und unser EU-Verbindungsbüro in Brüssel in die Gesetzgebungsprozesse ein.*

*Als Denkfabrik liefern wir Fakten für führende Köpfe und setzen kapitalmarktpolitische Impulse. Denn von einem starken Kapitalmarkt profitieren Unternehmen, Anleger und Gesellschaft.*